

Vorsitzende  
des Sozialausschusses  
Frau  
Siegrid Tenor-Alschausky, MdL  
im Hause

**Nachrichtlich:**

Vorsitzender  
des Innen- und Rechtsausschusses  
Herrn  
Werner Kalinka, MdL  
im Hause

Kiel, den 15. Juni 2008

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

der Gesetzentwurf der Fraktionen der FDP, Bündnis 90/Die Grünen sowie der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG (Drucksache 16/1985 (neu)) bzw. der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD zu Drucksache 16/1985 (Drucksache 16/2026) sieht vor, den derzeitigen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren herauszulösen und ihn mit seinem Team künftig direkt beim Landtag anzusiedeln.

Diese Absicht, über die sich alle Fraktionen einig sind, begrüße ich sehr. Um eine reibungslose Übernahme des Landesbeauftragten mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in meinen Geschäftsbereich gewährleisten zu können, wäre ich Ihnen dankbar, wenn im Rahmen der Ausschussberatungen folgende Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesetzentwurfs vorgenommen würden:

- 1. Änderung der Übergangsvorschrift des Gesetzentwurfs mit dem Ziel**, den derzeitigen Landesbeauftragten nicht bis zum Ende seiner aktuellen Amtszeit das Amt des Landesbeauftragten (im Angestelltenverhältnis) ausüben zu lassen, sondern nur bis zu der schnellstmöglich erfolgenden Wahl des Landesbeauftragten durch den Landtag. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass es vor der ersten Wahl des Landesbeauftragten keiner Abberufung des bisherigen Beauftragten im Sinne von § 4 Abs. 4 (Abberufung vor Ablauf der Amtszeit nur mit 2/3 Mehrheit der Abgeordneten) des Gesetzes bedarf.

2. **Schaffung einer besoldungsrechtlichen Zuordnung** zum beamtenrechtlichen Amt des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen durch Ergänzung des Gesetzentwurfs um einen zusätzlichen Artikel „Änderung des Landesbesoldungsgesetzes“. Verknüpfung des Amtes mit der Besoldungsgruppe A 16 LBesO, indem in der Anlage zum Landesbesoldungsgesetz die Landesbesoldungsordnung A bei der Besoldungsgruppe A 16 um das Amt „Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderungen“ ergänzt wird.
3. **Aufnahme eines konkreten Versetzungszeitpunkts** für den Landesbeauftragten sowie seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Übergangsvorschrift. Denkbar wäre z. B. der Erste des Monats, der auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgt.

### **Begründung:**

#### **Zu 1:**

Der derzeitige Landesbeauftragte, Dr. Ulrich Hase, besitzt einen unbefristeten Arbeitsvertrag der Entgeltgruppe 15 Ü TV-L (ehemals Vergütungsgruppe I BAT) mit dem Land Schleswig-Holstein. Er soll lt. Übergangsvorschrift sein Amt bis zum Ablauf seiner Amtszeit behalten. Herr Dr. Hase wurde vom Ministerpräsidenten zuletzt mit Schreiben vom 07.06.2005 bis zum 31.03.2010 bestellt, korrekt wäre nach den zurzeit geltenden Bestimmungen jedoch eine Bestellung für sechs Jahre gewesen, so dass die (gesetzliche) Amtzeit erst in 2011 endet. Der Ministerpräsident ist durch das zurzeit zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren um entsprechende Korrektur der Bestellung gebeten worden. Bei der derzeitigen Formulierung der Übergangsvorschrift würde demzufolge eine Wahl des Landesbeauftragten erst in der nächsten Wahlperiode erfolgen können.

Für den Fall, dass Herr Dr. Hase nach Ablauf seiner jetzigen Amtszeit nicht zum Landesbeauftragten gewählt würde, ergäbe sich für die Landtagsverwaltung ein erhebliches personalwirtschaftliches Problem. Für einen Angestellten mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 15 Ü TV-L steht in der Landtagsverwaltung weder eine geeignete besetzbare Position zur Verfügung noch sind Haushaltsmittel und eine entsprechende freie Stelle im Stellenplan vorhanden, um Herrn Dr. Hase neben einem neu gewählten anderen Landesbeauftragten in der Landtagsverwaltung weiterzubeschäftigen.

Ziel der vorgeschlagenen Änderung der Übergangsvorschrift ist es deshalb, Herrn Dr. Hase schnellstmöglich vom Landtag wählen zu lassen. Durch die anschließende Ernennung zum Beamten auf Zeit für sechs Jahre erlischt gem. § 13 Abs. 4 Landesbeamtengesetz sein unbefristetes Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes. Für den Fall, dass Herr Dr. Hase nach Ablauf seiner (neuen) Amtzeit nicht erneut gewählt werden sollte, würde er dann gem. § 53 Abs. 1 Satz 4 LBG in den Ruhestand treten. Die von ihm bis zum Eintritt in den Ruhestand besetzte Planstelle sowie das entsprechende Personalbudget stünden dann für den neu gewählten Landesbeauftragten bzw. die neu gewählte Landesbeauftragte zur Verfügung.

**Zu 2.**

Beamtenrechtlich müssen bei Beamtenverhältnissen, die nicht in einer Laufbahn geregelt sind (wie Wahlbeamte) die Amtsbezeichnung und die Besoldungsgruppe, der das Amt zugeordnet sein soll, festgelegt werden (vgl. die Regelung der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten in der Landesbesoldungsordnung B).

Die Besoldung von Beamten wird gem. § 2 Bundesbesoldungsgesetz durch Gesetz geregelt. Gem. § 2 Landesbesoldungsgesetz richtet sich die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B, deren Amtsbezeichnungen und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen in diesen Ämtern nach der Anlage 1 – Landesbesoldungsordnungen – zum Landesbesoldungsgesetz. Die Anlage ist Bestandteil des Gesetzes.

Zurzeit ist für den Landesbeauftragten eine Besoldung in vergleichbarer Höhe zur aktuellen Vergütungsgruppe von Dr. Hase, d. h. eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 16 LBesO, geplant. Das Amt des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie die Verknüpfung zur Besoldungsgruppe A 16 sind derzeit weder in der Bundesbesoldungsordnung noch in der Landesbesoldungsordnung enthalten. Dieses sollte im Zusammenhang mit der Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes nachgeholt werden.

**Zu 3:**

Da das Gesetz nach jetzigem Stand am Tag seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft treten soll, der Gesetzentext aber keine Vorschriften für den Zeitpunkt der Versetzung des Landesbeauftragten und seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vorsieht, müssten diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes versetzt werden. Der Zeitpunkt der Versetzung ist damit davon abhängig, wann das Innenministerium das Gesetz im GVO-Blatt veröffentlicht. Dieser Termin ist im Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes jedoch nicht absehbar.

Wegen des Zeitbedarfs für die Schaffung der personalrechtlichen Voraussetzungen für die Versetzungen (u. a. Umsetzung der erforderlichen Stellen und Haushaltsmittel, Mitbestimmungsverfahren) ist es zweckmäßig, in der Übergangsvorschrift einen konkret bezifferbaren Termin nach Inkrafttreten des Gesetzes für die Verlagerung des Personals vorzusehen, der die notwendigen Maßnahmen planbar macht.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martin Kayenburg